



# **Geschäftsordnung für den Schulelternrat der Grundschule Darme**

## **Präambel**

Der Schulelternrat der Grundschule Darme gibt sich mit Einführung der „eigenverantwortlichen Schule“ eine neue Geschäftsordnung. Die neuen Regelungen nach dem NSchG bieten für die Eltern eine neue Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, der Lehrerschaft, den pädagogischen Fachkräften und der Elternschaft. Die Zusammenarbeit soll jederzeit durch ein kooperatives und faires Miteinander geprägt sein. Gemeinsame Ergebnisse zum Wohl der Schülerinnen und Schüler sind das Ziel.

Der Schulelternrat arbeitet aktiv unter dem Leitbild der Grundschule Darme.

Ebenso soll die Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Grundschule Darme dazu beitragen, die Gemeinsamkeit zu bereichern.

## **§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit**

Der Schulelternrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem StellvertreterIn der jeweiligen Klassenelternschaft. Jeder Vertreter der Klassenelternschaft hat bei Abstimmungen und Wahlen für jeden Schüler nur eine Stimme. Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

## **§ 2 Aufgaben**

Dem Schulelternrat obliegen die Aufgaben gemäß dem NSchG. Er berät weiterhin über alle Probleme der einzelnen Klassen und der Grundschule im Ganzen, soweit Schülerinteressen bzw. Elterninteressen betroffen sind. Insbesondere obliegt dem Schulelternrat die Wahl

- der/des Vorsitzenden
- der Stellvertreterin/des Stellvertreters
- der Mitglieder des Schulvorstandes und der VertreterInnen
- der VertreterInnen für die Gesamt- und Fachkonferenzen.

Weiterhin ist er berechtigt, Ausschüsse, Projektgruppen etc. zu bilden.

## **§ 3 Sitzungen**

Der Schulelternrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten oder die Schulleitung es verlangt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Grundsätzlich gilt die Schulleiterin/der Schulleiter zu den Sitzungen des Schulelternrates als eingeladen.

Der Vorsitzende nimmt die Anträge zum Verfahren der Beratung und zur Geschäftsordnung entgegen. Über sie wird sofort während des jeweiligen Beratungspunktes entschieden; eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung.

## **§ 4 Aufgaben des Schulelternratsvorsitzenden**

Der Schulelternratsvorsitzende vertritt den Schulelternrat und damit die gesamte Elternschaft der Grundschule Darme nach außen.

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere

- die Vorbereitung der Versammlung des Schulelternrates
- die rechtzeitige Versendung der schriftlichen Einladungen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Hierfür gilt grundsätzlich eine Einladungsfrist von 10 Tagen.
- die Leitung der Sitzung
- die Ausführung der Beschlüsse der Schulelternrates
- die regelmäßige Information des Stellvertreters, der Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen.

### **§ 5 Beschlussfassung**

Abstimmungen sind offen; auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten ist eine Abstimmung geheim herbeizuführen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 6 Protokoll**

Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokollierung übernimmt ein Mitglied des Schulelternrates. Das Protokoll enthält (mindestens)

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

### **§ 7 Klassenelternschaften**

Die Klassenelternschaften werden alle zwei Jahr zu Beginn des jeweiligen Schuljahres von den Eltern gewählt. Sie bestehen aus der/dem Vorsitzenden, der StellvertreterIn und einer/einem Vertreterin/Vertreter für die Zeugniskonferenz. Weiterhin wird eine vierte Vertretung gewählt.

Die Geschäftsordnung gilt hinsichtlich der Abstimmungen auch für die Klassenelternschaften.

Auf Wunsch der Klassenelternschaften ist die Teilnahme des Schulelternratsvorsitzenden an Klassenelternabenden möglich.

### **§ 8 Wahl der ElternvertreterInnen und VertreterInnen des Schulvorstandes**

Vor der Wahl der Elternvertreterinnen/er des Schulvorstandes wird aus den anwesenden Eltern ein Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand für die Wahl der Elternvertreterinnen/er in den Schulvorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

- einem Wahlleiterin/er
- einem Schriftführerin/er
- bis zu zwei weitere Personen zum Auszählen
- 

### **§ 9 Wahlgrundsätze**

Die Wahl findet als Blockwahl statt. Dabei hat jede/r Wahlberechtigte genauso viele Stimmen wie Plätze im Schulvorstand zu vergeben sind. Werden mehr Stimmen vergeben ist der Wahlschein ungültig.

In einem weiteren Wahlgang werden die Stellvertreterinnen/er, wiederum in Blockwahl gewählt. Dabei hat wiederum jede/r Wahlberechtigte genauso viele Stimmen wie Stellvertreterinnen/er Plätze, im Schulvorstand zu vergeben sind.

Die Stimmen dürfen kumuliert oder panaschiert abgegeben werden.

Die gewählten Mitglieder und die VertreterInnen werden der Schulleitung unverzüglich mitgeteilt.

### **§ 10 Nachrücken/Stellvertretung**

Die Mitglieder des Schulvorstandes werden bei Verhinderung von der Vertreterin bzw. dem Vertreter mit dem höchsten Wahlergebnis vertreten.

Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle die Vertreterin, bzw. der Vertreter mit dem höchsten Wahlergebnis. Für den Rest der Amtszeit wird ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt.

### **§ 11 Zusammenarbeit**

Mit dem Förderverein der Grundschule Darme ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich. Daher ist der Schulelternratsvorsitzende berechtigt, an den Vorstandssitzungen des Fördervereins

teilzunehmen. Weiterhin hat der Schulelternratsvorsitzende alle notwendigen Kooperationen mit den verschiedenen Vereinen und Verbänden und Institutionen zu unterstützen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Mehrheit der Stimmberechtigten des Schulelternrates möglich.

Lingen (Ems), den 10.10.2007  
Für die Richtigkeit

---

Schulelternratsvorsitzender